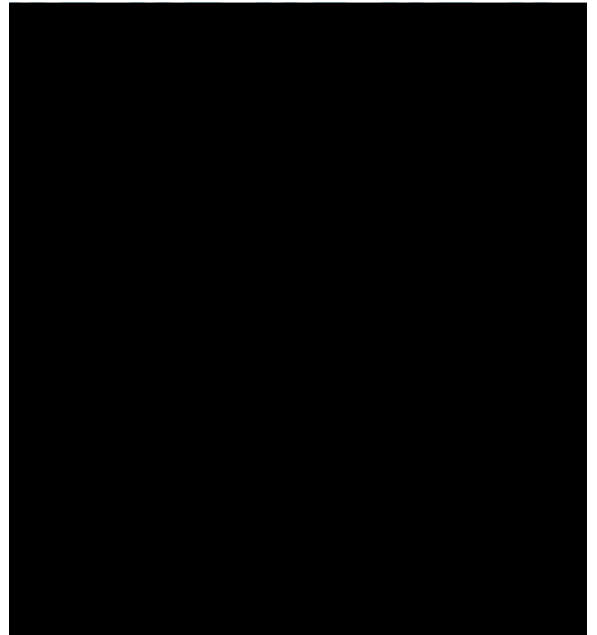




Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 731  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf



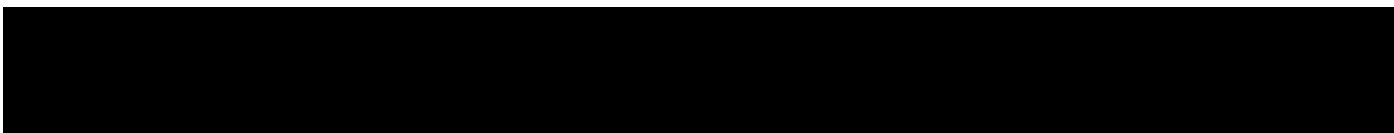
## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den umfangreichen Unterlagen zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eine Stellungnahme abgeben zu können. Dabei wurden durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie die textlichen und zeichnerischen Festlegungen digital zur Verfügung gestellt.

Der grundsätzlichen Begründung zur 3. LEP-Änderung ist zu entnehmen, dass mit diesem nun zum einen Vorsorge für die erforderlichen Folgeinfrastrukturen des Ausbaus von Wind- und Solarenergie wie z. B. Konverter oder auch neue wasserstofffähige Gaskraftwerke getroffen werden soll. Darüber hinaus soll eine insgesamt nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um so einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Weitere Ziele sind aber auch die Beförderung von (weiteren) Klimaanpassungsmaßnahmen wie eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz. Diese Ziele sind in der nunmehr vorliegenden 2. Entwurfssfassung zur 3. Änderung des LEP NRW an einigen Stellen ergänzt bzw. verändert worden.

Gerade die Aufnahme des Ziels 7.2.3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ ist ein wichtiger Baustein auch im Hinblick auf den Umgang mit zukünftigen klimatischen aber auch siedlungsrelevanten Entwicklungen. Hierbei wird beschrieben, dass für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur oder Teile davon in Anspruch genommen werden dürfen. Dazu gehören auch die Errichtung, Änderung oder der Ersatzneubau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist. Auch die Erweiterung oder der Ersatzneubau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge





dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen, die bereits in BSN (Bereichen zum Schutz der Natur) liegen, gehören dazu.

Die Aufnahme der zuvor genannten Anlagen des Hochwasserschutzes (Errichtung, Änderung oder Ersatzneubau) sowie der Anlagen der Daseinsvorsorge (raumbedeutend; die bereits im Waldbereich liegen: Erweiterung oder Ersatzneubau) gilt nun auch für das Ziel 7.3.2 „Ausnahme Inanspruchnahme von Waldbereichen“.

Die daraus folgende Möglichkeit für den WVER evtl. erforderliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Abwasserbehandlung und -beseitigung planen und durchführen zu können begrüßen wir sehr.

Seitens des WVER bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Entwurfsfassung zur 3. Änderung des LEP NRW.

Wie aber bereits in unserer Stellungnahme vom 04.07.2025 im ersten Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW beschrieben, möchten wir auch im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung auf die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Belange des WVER hinweisen und um Berücksichtigung bitten.

Wir bitten um Sicherstellung, dass die Entwässerungsplanung konkreter Vorhaben im Einzugsgebiet des WVER [REDACTED] und weitere wasserrechtliche Belange (z.B. Gewässerkreuzungen, Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, usw.) frühzeitig mit dem WVER abgestimmt werden, um evtl. Auswirkungen auf die erforderliche Niederschlagswasserbeseitigung, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Hochwasserschutzanlagen etc. sowie auch hinsichtlich der Beeinflussung der Abflusssituation bei Starkregen- und im Hochwasserfall (vorbeugender Hochwasserschutz) einzuschätzen. Damit wird gewährleistet, dass evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt, planerisch auf den Weg gebracht und anschließend durchgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Errichtung des WVER-Hauptabwassersammlers 11, 10 & 13. im Einzugsgebiet der [REDACTED]

Darüber hinaus ist es wichtig sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten zum Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungs- und Abwasserableitungsanlagen) sowie der Hochwasserschutzanlagen (z.B. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche) des WVER nicht eingeschränkt werden und ein uneingeschränkter Zugang zu den Anlagen auch weiterhin möglich ist.

